

**Satzung
für das Jugendamt der Stadt Greven
vom 30.10.2014**

Gliederung:

I. Das Jugendamt

- § 1 Aufbau
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Aufgaben

II. Der Jugendhilfeausschuss

- § 4 Stimmberechtigte Mitglieder
- § 5 Beratende Mitglieder
- § 6 Weitere teilnahmeberechtigte Mitglieder
- § 7 Vorsitzende/r
- § 8 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses
- § 9 Unterausschüsse
- § 10 Verfahren

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

- § 11 Eingliederung
- § 12 Aufgaben

IV. Schlussbestimmung

- § 13 Inkrafttreten

Aufgrund der Regelungen des Sozialgesetzbuches (SGB) Aches Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe –, des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Greven in seiner Sitzung am **29. Oktober 2014** folgende Satzung für das Jugendamt der Stadt Greven beschlossen:

(I.) Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

Das Jugendamt im Sinne des SGB VIII besteht aus dem **Jugendhilfeausschuss** und der **Verwaltung des Jugendamtes**.

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe -, der dazu erlassenden Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Kinder-, Jugend- und Familienhilfe in dem Gebiet der Stadt Greven zuständig. Ihm obliegt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII einschließlich der Planungsverantwortung im Sinne des § 79 SGB VIII.

§ 3 Aufgaben

1. Das Jugendamt ist zentrale Stelle aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie stehen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund. Sie sollen dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu schaffen oder zu erhalten (§ 1 SGB VIII).
2. Das Jugendamt soll mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen, zusammenarbeiten. Es hat dabei die Selbstständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.
3. Das Jugendamt bildet Arbeitsgemeinschaften mit den freien Trägern aus der Basis des § 78 SGB VIII.

(II.) Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Stimmberechtigte Mitglieder

1. Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte, sowie beratende Mitglieder an, deren Anzahl sich aus § 5 ergibt.
2. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII (Mitglieder des Rates oder von ihm gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9 (neun).

3. Die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Träger vorgeschlagen sind, beträgt 6, davon 3 Männer/Frauen von den Jugendverbänden.
4. Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO NW) und der Geschäftsordnung des Rates.
5. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hat, zu wählen.

§ 5

Beratende Mitglieder

Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

1. der/die Bürgermeister/in ,
2. der/die für die Verwaltung des Jugendamtes zuständige Fachbereichsleiter/in (als Beauftragter Vertreter des/der Bürgermeister/in);
3. der/die Leiter/in des Jugendamtes oder dessen/deren Vertretung;
4. ein/e Richter/in des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder ein/e Jugendrichter/in, die/der von dem Präsidenten des Landgerichts Münster bestellt wird;
5. ein/e Vertreter/in der Arbeitsverwaltung, der/die von der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit in Rheine bestellt wird;
6. ein/e Vertreter/in der Schulen, der/die von der Bezirksregierung Münster bestellt wird;
7. ein/e Vertreter/in der Polizei, der/die vom Landrat als Kreispolizeibehörde in Steinfurt bestellt wird;
8. je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche und der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Jugendamtsbezirk bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;
9. weitere beratende Mitglieder, sofern der Fall des § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NRW eintritt.

Für die Mitglieder 4. – 9. ist je ein/e Vertreter/in zu bestellen.

§ 6

Weitere teilnahmeberechtigte Mitglieder

1. Teilnahmeberechtigt sind die gewählten Sprecher/innen der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII. Dies bezieht sich jedoch ausschließlich auf Tagesordnungspunkte, die in den Aufgabenbereich der jeweiligen AG fallen.
2. Teilnahmeberechtigt ist weiterhin ein/e Vertreter/in des Stadtälternbeirates für Kindertageseinrichtungen in Greven (Jugendamtsealtenbeirat). Das Beratungsrecht ist auf alle Angelegenheiten der Kindertagesbetreuung beschränkt.
3. Bei Bedarf können weitere sachverständige Personen beratend hinzu gezogen werden.

§ 7 Vorsitzende/r

Der Vorsitzende / die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und seine / ihre Stellvertreter werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Rat der Stadt angehören, gewählt.

§ 8 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

1. Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
 - der Erörterung der aktuellen Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien,
 - der Jugendhilfeplanung und
 - der Förderung der freien Jugendhilfe.

Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe, sofern es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

2. Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
 - 2.1 Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätze für
 - 2.11 die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Familien- und Jugendhilfe,
 - 2.12 die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Bundes- oder Landesrecht geregelt werden,
 - 2.13 die Beteiligung von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe an der Durchführung von Aufgaben oder die Übertragung dieser Aufgaben nach § 76 SGB VIII.
 - 2.14 die Ausgestaltung des Förderangebotes in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (§§ 22 ff. SGB VIII)
 - 2.2 Die Entscheidung über
 - 2.21 die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
 - 2.22 die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
 - 2.23 Ergebnisse der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII, KiBiz, KJFöG)
 - 2.24 die Einrichtung von Familienzentren nach § 16 des Kinderbildungsgesetzes – KiBiz NW –,
 - 2.25 die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,
 - 2.3 die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
 - 2.4 die Anhörung vor der Berufung der Leiterin / des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 9 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe - nicht für die Bearbeitung ganzer Sachgebiete oder Aufgabenzweige - können für eine begrenzte Zeit bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die/den Vorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter/in. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 10 Verfahren

Für das Verfahren des Jugendjugendhilfeausschusses gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften sowie in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Rates in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung entsprechend.

(III.) Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 11 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist die Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung, die die Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz wahrnimmt. Die operativen Aufgaben nach dem SGB VIII werden von den beiden Fachdiensten
3.1 „Bildung, Jugend, Kultur und Sport“ und
3.2 „Soziale Dienste und Jugendarbeit“
wahrgenommen. Die jeweiligen Fachdienstleitungen übernehmen die Fachaufsicht in ihrem Aufgabenbereich. Die Jugendamtsleitung trägt die Gesamtverantwortung (Fachverantwortung) für die Aufgaben nach dem SGB VIII.

§ 12 Aufgaben

1. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von dem/der Bürgermeister/in, dem/der für die Verwaltung des Jugendamtes zuständigen Beigeordneten oder im Auftrag von dem/der Fachbereichsleiter/in und von dem/der Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.
2. Die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes
 - ist verpflichtet, die/den Vorsitzende/n des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten des Jugendamtes zu unterrichten,
 - bereitet - im Auftrag des Bürgermeisters - die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

IV. Schlussbestimmung

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung vom 14. Mai 2014 ihre Gültigkeit.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW lautet wie folgt:

- "Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

48268 Greven, den 30.10.2014

Peter Vennemeyer
Bürgermeister